

# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 •  
99084

Erfurt

LIGA der politischen Interessen- und  
Selbstvertretung von Menschen mit  
Behinderungen in Thüringen e.V.

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
18.12.2020 11:25

3174212020

Anger 19/20  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361 55068700  
Fax: 0361 55068701  
E-Mail: info@selbstvertretung-thueringen.de

Den Mitgliedern des

Erfurt, den 14.12.2020

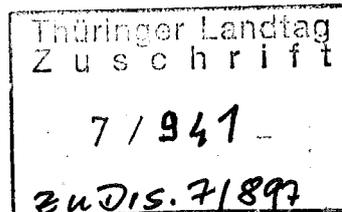
*Verf.*

## Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen

### Aufnahme von Staatszielen

### Gesetz Entwurf der Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90 /Die Grünen

### Drucksache 7/897



*zum Themenkomplex  
„Inklusion“*

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir Ihnen unser Anliegen am 27. November 2020 im Thüringer Landtag im Rahmen der Anhörung vortragen durften.

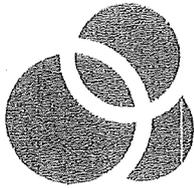
Sie baten uns um unsere Auffassung zu dem Themenkomplex „Inklusion und behinderte Menschen stärken“ im Rahmen des Gesetzesentwurfes zu Artikel 2, Absatz 4.

Und Sie baten uns im Nachgang, dass wir unseren mündlichen Beitrag nochmals schriftlich einbringen. Dem möchten wir sehr gerne nachkommen.

Als erstes bitten wir um eine längere Vorlaufzeit der Unterlagen, um die Betroffenen Menschen in diesen Prozess der Gesetzes mit einbeziehen zu können.

Des Weiteren verweisen wir auf die Notwendigkeit, die Unterlagen im Rahmen einer barrierefreien Kommunikation beziehungsweise Übersetzung in leichter Sprache, unter Verweis auf die UN BRK Art. 9 Art. 21 a zur Verfügung zu stellen.

Der Text der Verfassung im Art. 2, Abs. 4 fasst die Rechte von Menschen mit Behinderung unsere Meinung viel zu kurz und ist mittlerweile auch nicht mehr zeitgemäß. Wir bitten hier um



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

eine Anpassung mindestens entsprechend der UN BRK, aber auch durchaus weiterer geltender Menschenrechtskonventionen, die bereits seit Jahren in deutsches Recht überführt wurden.

Es sollte also grundsätzlich der gesamte Text in den Blickpunkt genommen und entsprechend der aktuellen Gesetzeslage angepasst werden.

Ein eindeutiger Verfassungsauftrag in Bezug auf die Geltung der UN BRK soll zwingend aus unserer Sicht in der Verfassung aufgeführt werden. Damit würden sämtliche Bereiche der UN BRK erfasst, die bedeutsam für Menschen mit Behinderungen sind.

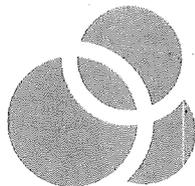
Damit ist auch per Verfassung festgestellt, dass das Land Thüringen den Auftrag umsetzt, für Menschen mit Behinderung Strukturen und gesetzlich sowie rechtlich verankerte nachgeordnete Regelungen zu treffen. So ist vor allen Dingen im Bereich des Verwaltungs- und Sozialrechts als auch im Verwaltungshandeln die ohnehin schon geltende bundesweite Rechtslage eindeutig in Thüringen gesichert.

Entsprechend Ihrer Ausführungen, demzufolge vorgeschlagene Verfassungsänderungen abstrakt formuliert sein sollen, also „kurz und dunkel“ sein sollten, wird diesem Handeln mit dem Verweis auf die UN BRK und darüber hinaus anderer in Deutschland (zukünftige) geltender Menschenrechtskonventionen Rechnung getragen.

Die Tatsache einer Änderung des Art. 2, Abs. 4 begrüßen wir, jedoch stellen wir fest, dass es in dem uns vorliegenden Entwurf an einer notwendigen Tiefenschärfe und einer differenzierteren Betrachtung der UN-Behindertenrechtskonvention fehlt. Dies leiten wir vor allem aus der Tatsache ab, dass dem aktuellen Verfassungstext in Artikel 2, Abs. 4 lediglich ein Satz voran- und ein Halbsatz nachgestellt wurde, ohne, dass offensichtlich eine Aktualitätsprüfung und Anpassung vorhandener Termini in entsprechend der durch die UN-Behindertenrechtskonvention verwendeten und definierten Begrifflichkeiten, durchgeführt wurde. Hierbei begrüßen wir zwar die Festbeschreibung, dass Inklusion ein Menschenrecht ist, jedoch erachten wir diese Zusatz als nicht ausreichend.

Eine korrekte Verwendung von Termini bewerten wir als ex orbitant wichtig, um vor allem die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Ebenen der Gesellschaft zu befördern.

Aktuell gibt es etwa 400.000 Menschen mit Behinderungen (mit Schwerbehindertenausweis, ohne Dunkelziffer) in Thüringen, was 19% der gesamten thüringischen Bevölkerung ausmacht. Es sind nicht nur diese 1/5 der thüringischen Bevölkerung, die von einer adäquaten und zeitgemäßen Änderung des Artikel 2, Abs. 4 der thür. Verfassung profitieren würden, sondern auch bspw. zukünftig Betroffene, Angehörige, Unterstützungsleistende und SeniorInnen (Verweis: Durch die politischen Ereignisse während des NS-Regimes, ist es in diesen Jahren erstmals der Fall, dass wir neben SeniorInnen mit entsprechenden altersbedingten Beeinträchtigungen auch SeniorInnen mit altersunabhängigen Behinderungen adäquat begleiten und unterstützen



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

müssen. Dadurch vergrößert sich der Personenkreis sogenannter Menschen mit Behinderungen um ein Vielfaches).

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Gesamtgesellschaft von einem Paradigmenwechsel und einer Bewusstseinsbildung in jederlei Hinsicht profitieren wird. Ein Wegkommen von einer Multi-Klassengesellschaft mit unterschiedlichsten Möglichkeiten und Zugangsvoraussetzungen in der Teilhabe und Teilgabe, hin zu einer Gesellschaft, in welcher Inklusion, Partizipation und Empowerment als grundlegendes Recht für alle BürgerInnen gleichermaßen zugänglich ist.

Nebst unserer Kritik möchten wir einen Vorschlag eines möglichen Verfassungstextes (Art. 2, Abs. 4) einreichen, welcher Ihnen bereits mündlich vorgetragen wurde. Dies sollte als inhaltlicher Vorschlag verstanden werden, da eine (verfassungs-) rechtliche Einordnung durch die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. nicht vorgenommen werden kann.

*„Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe und Teilgabe in der Gesellschaft<sup>1</sup>. Das Land Thüringen und seine Gebietskörperschaften verpflichten sich zur Umsetzung nationaler und völkerrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere die umfassende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, sowie die Förderung der Selbstbestimmung und die Gleichstellung<sup>2</sup> von Menschen mit Behinderungen durch systematische Integration in Steuerungs- und Umsetzungsprozesse<sup>3</sup> des Landes Thüringen zur Herstellung und Gestaltung inklusiver Prozesse<sup>4</sup>.“*

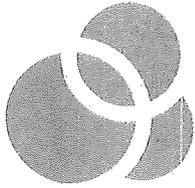
Erläuterungen zum Vorschlag:

<sup>1</sup> Bezug zu Artikel 1 (Zweck) und 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) der UN-BRK; Komplementär zur Teilhabe muss auch Teilgabe gedacht werden, da die Prinzipien der Teilhabe kooperativ und reziprok zu verstehen sind.

<sup>2</sup> Bezug zu Artikel 3a (Allgemeine Grundsätze, Achtung der Menschenwürde, individuelle Autonomie und Unabhängigkeit) UN-BRK

<sup>3</sup> Bezug zu Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen) UN -BRK

<sup>4</sup> Bezug zu den Prozessen gemäß des Disability Mainstreamings



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

## Exkurs Disability Mainstreaming:

Die unterschiedlichen Belange von Menschen mit Behinderungen sollen bei der Planung und Durchführung von Gesetzen, Programmen, Projekten und anderen allgemein verbindlichen Regelungen stets mitgedacht und von vornherein eingeplant und berücksichtigt werden. Demzufolge sollen asymmetrische Verhältnisse rechtzeitig erkannt und verhindert werden, sodass Disability Mainstreaming als agierend und verstanden werden kann (Vgl. Katrin Grüber: "Disability Mainstreaming" als Gesellschaftskonzept, 2007.).

Die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. lehnt folgende Formulierungen aus dem ihr vorliegenden Vorschlag ab:

- a) „Menschen mit Behinderungen stehen unter besonderem Schutz des Freistaates.“

Begründung: Der Schutzaspekt darf nicht mit dem Prinzip der Fürsorge gleichgesetzt werden. Die notwendige Unterstützung im Prozess beim Erlangen von Selbstbestimmung und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen sollte den Schutzaspekt (im Sinne der Fürsorge) ersetzen.

- b) „[...] fördern die gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft [...].“

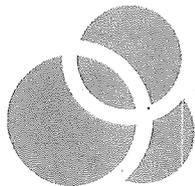
Begründung: Zum einen sind diese verwendeten Termini nicht deckungsgleich mit derer aus der UN-BRK, welche als Grundlage für Artikel 2, Abs. 4. dient. Zum anderen ist der Begriff *Teilnahme* der *Teilhabe* vorgelagert, sodass in unserem Verständnis die *Teilnahme* als unzureichend bewertet wird.

*Gemeinschaft* muss durch *Gesellschaft* ersetzt werden. Per definitionem handelt es sich bei *Gemeinschaft* um Personen, die in einem persönlichen Bezug zueinander stehen, wohingegen der Terminus *Gesellschaft* eine Gemeinschaft von Individuen ist, die grundsätzlich keine direkte Beziehung zueinander haben, sodass erst durch einen Austausch der Begrifflichkeiten der tatsächlichen Bedeutung Rechnung getragen werden kann.

## Weitere Verweise:

Betrifft: Artikel 19 und 20 der Verfassung des Landes Thüringen:

- a) Gemäß Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen) der UN-BRK möchten wir darauf verweisen, dass im Änderungsvorschlag des Artikel 19 der Verfassung diese Aspekte bisher nicht berücksichtigt wurden.



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

- b) Im Artikel 20 der Thüringer Verfassung wurde der Begriff „Behinderte“ verwendet, dies zu reflektieren und durch den Terminus gemäß der UN-BRK zu ersetzen (Menschen mit Behinderung).

Für weitere Gespräche steht die LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. jederzeit gern zur Verfügung.

Von unserer Vorstandin

persönliche Anmerkungen:

Was ich dort gesagt habe ist einfach das ist nicht barrierefrei. Das war sehr schwer besprochen, aber es war mir sehr wichtig, dass es die Freiheit gibt, leichte oder einfache Sprache zu sprechen auch die Dokumente in einfacher oder in leichter Sprache zu bekommen dass man verstehen kann, also auch jeder Mensch mit Behinderung oder auch ohne Behinderung lesen kann es gibt Menschen die können einfach die schwere Sprache nicht verstehen und das sollte auch hingenommen werden dass es ganz wichtig ist dass Menschen mitgenommen werden alle Menschen mitgenommen werden sollen und nicht nur einzelne Menschen die es verstehen. Aber es gibt Menschen wie mich und auch andere Menschen mit und ohne Behinderung mit einer Lernschwäche ist nicht verstehen, deswegen es mir ganz groß am Herzen liegt einfach mal ist in einfacher oder leichter Sprache zu machen alle Dokumente das ist ganz wichtig für Menschen mit einer Behinderung und auch ohne Behinderung wie die alten Menschen die es manchmal auch leider nicht verstehen den auch mal nachfragen. Vielen Dank!

Mit herzlichen Grüßen